

§§ 55, 60, 112, 116, 136, 163 a StPO; §§ 1, 2, 7 VStGB; §§ 223, 224 StGB

„Starker Verdacht“ begründet Beschuldigtenrechte; Verwertungsverbot im Vorverfahren ohne Widerspruch

BGH, Beschl. v. 06.06.2019 – StB 14/19, BeckRS 2019, 12765

Fall

Gegenüber dem BAMF hatte A am 09.05.2018 angegeben, vom 10.07.1996 bis zum 15.01.2012 in Syrien beim „allgemeinen Nachrichtendienstdirektorat“ tätig gewesen zu sein. Etwa von 2010 an habe er dort in der Abteilung 251 und ab Juli 2011 in der „gefährlichen“ (Unter-)Abteilung 40 Dienst getan. Er sei „Augenzeuge“ von gewaltsamen Übergriffen geworden. Menschen seien von den Mitarbeitern geschlagen und durch Schläge gegen den Kopf getötet worden. Im Sommer 2011 habe der Leiter der (Unter-)Abteilung 40 anlässlich einer Demonstration fünf Zivilisten erschossen. Auch seien aus dem im Gebäude der Abteilung 251 unter der Erde gelegenen Gefängnis Leichen wegtransportiert worden. Er selbst sei an solchen Dingen nicht beteiligt gewesen. Sein Hauptasylgrund sei, dass er vom Nachrichtendienst Aufträge erhalten habe, Zivilisten zu töten sowie Demonstranten festzunehmen und zu inhaftieren, insbesondere deren „Rädelsführer ins Auto zu zerren und mitzunehmen“. Ende 2011 hätten er und andere Mitarbeiter des Geheimdienstes gegen bewaffnete Zivilisten kämpfen müssen. Er selbst habe im Rahmen der Kämpfe keinen Menschen getötet, sondern sei schließlich desertiert.

Am 16.08.2018 wurde A von Beamten des BKA als Zeuge vernommen, nachdem sie A gemäß § 55 Abs. 2 StPO darüber belehrt hatten, dass er die Auskunft auf Fragen verweigern konnte, die ihm selbst oder einem Angehörigen die Gefahr zuziehen würden, wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit verfolgt zu werden. Die Beamten versuchten, Aufgaben, Strukturen und Verantwortlichkeiten innerhalb der Abteilung 251 des Allgemeinen Geheimdienstes sowie die örtlichen Begebenheiten, Zustände und Abläufe betreffend deren Gefängnis aufzuklären. A berichtete dabei, dass er an verschiedenen Festnahmeaktionen nach gewaltsamer Auflösung einer Demonstration, an einem Kontrollposten sowie anlässlich des Erstürmens von Häusern und Wohnungen beteiligt gewesen sei. Die Festgenommenen seien mit mehreren Bussen zum Gefängnisgebäude gebracht worden. Die Beamten stellten vereinzelt auch Fragen nach eigenem strafbarem Verhalten, z.B. ob A selbst auch Demonstranten geschlagen habe. A verneinte diese Frage.

Im weiteren Verlauf der Zeugenaussage ließ sich A ein, die Gefangenen seien während ihrer Haftzeit in der Abteilung 251 gefoltert worden, nach April 2011 sei es auch öfter vorgekommen, dass ihnen ein Bein gebrochen worden sei, um ihre künftige Teilnahme an Demonstrationen zu verhindern. Obwohl die Beamten nun davon ausgehen konnten, dass gegen A ein Anfangsverdacht wegen Beihilfe zu diesen Taten bestehen könnte, belehrten sie ihn nicht über sein Schweigerecht und sein Recht auf anwaltliche Konsultation. A fuhr fort, er habe einmal selbst gesehen, wie einer seiner Kollegen einen Inhaftierten auf solche Weise misshandelt habe. Im September oder Oktober des Jahres sei er daran beteiligt gewesen, fliehende Demonstranten sowie filmende oder fotografierende Bürger festzunehmen und zu einem Gebäude der Abteilung 251 zu verbringen, in dem sich das Gefängnis und die Unterabteilung „Ermittlungen“ befunden hätten. Er schilderte, dass den Festgenommenen auf dem Weg zum Gefängnis Schläge, u.a. mit Metallrohren, versetzt wurden. Weiter berichtete er von Folterungen von Gefangenen. Wenn jemand an Demonstra-

Leitsätze

1. Die Beschuldigteneigenschaft setzt subjektiv den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich objektiv in einem Willensakt manifestiert. Bei Vernehmungen darf ein Verdächtiger als Zeuge vernommen werden, ohne dass er über seine Beschuldigtenrechte belehrt werden muss. Er darf sogar durch Vorhalte und Frage mit dem gegen ihn bestehenden Tatverdacht konfrontiert werden, ohne dass dies ein Beleg dafür ist, dass der Vernehmende ihm als Beschuldigten gegenübertritt.

2. Gleichwohl kann sich, abhängig von der Stärke des Tatverdachts, die Belehrungspflicht unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte ergeben. Ist der Tatverdacht so stark, dass anderenfalls willkürlich die Grenzen des Beurteilungsspielraums überschritten würden, ist es verfahrensfehlerhaft, nicht zur Beschuldigtenvernehmung überzugehen.

3. Eine Belehrung gemäß § 55 Abs. 2 StPO ersetzt die Beschuldigtenbelehrung gemäß § 136 Abs. 1 S. 2 StPO nicht, da sie kein vollumfängliches Schweigerecht einräumt und keinen Hinweis auf das Recht auf Verteidigerkonsultation enthält.

4. Im Ermittlungsverfahren sind Beweisverwertungsverbote unabhängig von einem Widerspruch des Beschuldigten von Amts wegen zu beachten, auch wenn der zugrundeliegende Verfahrensmangel eine für ihn disponible Vorschrift betrifft.

Eine **Videobesprechung** der **Entscheidung des Monats** finden Sie jeweils zu Beginn des Monats unter bit.ly/2IC1fE1

§ 1 VStGB Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für alle in ihm bezeichneten Straftaten gegen das Völkerrecht, für Taten nach §§ 6 bis 12 auch dann, wenn die Tat im Ausland begangen wurde und keinen Bezug zum Inland aufweist...

§ 2 VStGB Anwendung des allgemeinen Rechts

Auf Taten nach diesem Gesetz findet das allgemeine Strafrecht Anwendung, soweit nicht dieses Gesetz in den §§ 1, 3–5 und 13 Abs. 4 besondere Bestimmungen trifft.

§ 7 VStGB Verbrechen gegen die Menschlichkeit

(1) Wer im Rahmen eines ausgedehnten oder systematischen Angriffs gegen die Zivilbevölkerung...

5. einen Menschen, der sich in seinem Gewahrsam oder in sonstiger Weise unter seiner Kontrolle befindet, foltert, indem er ihm erhebliche körperliche oder seelische Schäden oder Leiden zufügt, die nicht lediglich Folge völkerrechtlich zulässiger Sanktionen sind,...

... wird in den Fällen der Nummern 3 bis 7 mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren ... bestraft.

(2) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Strafe Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 1 Nr. 3 bis 7 Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren...

tionen teilgenommen habe, sei er in das Gefängnis verbracht worden. Dort habe man ihm mit dem Wasserkocher den Rücken verbrannt. Stromschläge habe es immer gegeben, aber nach den Unruhen hätten die Wärter tun können, was sie wollten. A habe sowohl vor als auch nach Beginn der Unruhen gesehen, wie Tote aus dem Gefängnis herausgeholt worden seien, dies sei nichts Besonderes gewesen. Insgesamt seien in seiner Zeit bei der Abteilung 251 mindestens 1.000 Zivilisten nach Erstürmung von Häusern und Wohnungen festgenommen und gefoltert worden.

Dem BKA liegt ferner eine Aussage eines gesperrten Zeugen Z vor, der früher selbst Mitarbeiter des syrischen allgemeinen Geheimdienstes war. Hiernach wurden für das Verbringen der Festgenommenen zum Gefängnis Busse verwendet, die jeweils mit 20 Personen bestückt wurden. Seinen Bekundungen nach gab es keine Vernehmung von Inhaftierten, in denen nicht gefoltert werde.

Die Staatsanwaltschaft schätzt unter Berücksichtigung des Zweifelssatzes, dass A daran beteiligt war, mindestens zwei Busse zum Gefängnisgebäude zu verbringen. Da jeder Bus ca. 20 Personen fasste und nicht alle Plätze mit Festgenommenen gefüllt worden sein könnten, geht sie von mindestens 30 Festgenommenen aus. Aufgrund der weiteren Aussagen des A hinsichtlich der Folterungen in Abteilung 251 gehen die Strafverfolgungsorgane von geschätzten 1.000 Fällen aus. Die Staatsanwaltschaft beantragt den Erlass eines Haftbefehls wegen Beihilfe zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Tateinheit mit Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung in 1000 idealkonkurrierenden Fällen wegen Fluchtgefahr.

Ist dem Antrag zu entsprechen?

Lösung

Der Untersuchungshaftbefehl kann gemäß **§ 112 Abs. 1 StPO** ergehen, wenn dringender Tatverdacht besteht, ein Haftgrund gegeben ist und die Untersuchungshaft nicht unverhältnismäßig ist.

1. Dringender Tatverdacht ist gegeben, wenn aufgrund vorliegender Beweismittel die große Wahrscheinlichkeit besteht, dass A Täter oder Teilnehmer einer Straftat ist. Nach den eigenen Bekundungen des A fand gegen die syrische Zivilbevölkerung ein systematischer Angriff statt. Ferner wurden Zivilpersonen entführt und gefoltert. Dies erfüllt den Tatbestand des Verbrechens gegen die Menschlichkeit gemäß § 7 VStGB. Hierzu hat A nach eigenen Angaben Hilfe geleistet. Darüber hinaus stellten die einzelnen Folterungen gefährliche Körperverletzungen gemäß §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2 und 4 StGB dar. Auch hierzu hat A nach seinen eigenen Bekundungen Beihilfe geleistet.

„[69] Soweit er der Beihilfe zu einem Verbrechen gegen die Menschlichkeit dringend verdächtig ist, liegt bereits für die einzelnen Folterungen anordnenden und ausführenden Haupttäter nur eine Tat im Rechtssinn vor.“

[70] Zwischen dem Verbrechen gegen die Menschlichkeit und den 30 gefährlichen Körperverletzungen besteht wegen der Identität der tatbestandlichen Ausführungshandlungen Tateinheit. Verwirklicht ein Täter durch sein Verhalten Tatbestände des Völkerstrafgesetzbuchs und des allgemeinen Strafrechts, so gelten die allgemeinen Konkurrenzregeln.“

2. Gleichwohl bestehen hier Zweifel am dringenden Tatverdacht, denn für die Heranziehung der Aussage des A zur Begründung des Tatverdachts kommt ein unselbstständiges Beweisverwertungsverbot in Betracht.

a) Die Vernehmungsbeamten könnten bei der Vernehmung des A am 16.08. 2018 gegen die **Belehrungspflichten** gemäß **§§ 136 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 163 a**

Abs. 4 StPO verstoßen haben. Hiernach ist ein Beschuldigter bei Beginn der Vernehmung darauf hinzuweisen, dass es ihm nach dem Gesetz freistehe, sich zu der Beschuldigung zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und jederzeit, auch schon vor seiner Vernehmung, einen von ihm zu wählenden Verteidiger zu befragen. Dies ist bei der fraglichen Vernehmung zunächst nicht geschehen. Vielmehr ist A zunächst als Zeuge gemäß § 55 Abs. 2 StPO belehrt worden.

Dann müsste A bei seiner Vernehmung Beschuldigter gewesen sein. Wann dies der Fall ist, ist in der StPO nicht ausdrücklich geregelt. Nach der Rechtsprechung gilt der sogenannte subjektiv-objektive Beschuldigtenbegriff:

„[30] Der der Vorschrift des § 136 StPO zugrundeliegende Beschuldigtenbegriff vereinigt subjektive und objektive Elemente. **Die Beschuldigteneigenschaft setzt – subjektiv – den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde voraus, der sich – objektiv – in einem Willensakt manifestiert (s. auch § 397 Abs. 1 AO). Wird gegen eine Person ein förmliches Ermittlungsverfahren eingeleitet, liegt darin ein solcher Willensakt. Andernfalls beurteilt sich dessen Vorliegen danach, wie sich das Verhalten des ermittelnden Beamten nach außen, insbesondere in der Wahrnehmung des davon Betroffenen, darstellt.** Dabei ist zwischen verschiedenen Ermittlungshandlungen zu differenzieren. Strafprozessuale Eingriffsmaßnahmen, die nur gegenüber dem Beschuldigten zulässig sind, sind Handlungen, die ohne Weiteres auf den Verfolgungswillen der Strafverfolgungsbehörde schließen lassen.

Der Fall ist zwar völkerstrafrechtlich geprägt, die hierin behandelten strafprozessualen Fragen sind indes auf jeden anderen Fall übertragbar.

[31] Anders liegt es bei Vernehmungen. Bereits aus §§ 55, 60 Nr. 2 StPO ergibt sich, dass im Strafverfahren Fallgestaltungen möglich sind, in denen auch ein Verdächtiger als Zeuge vernommen werden darf, ohne dass er über die Beschuldigtenrechte belehrt werden muss. Der Vernehmende darf dabei auch die Verdachtslage weiter abklären. **Da er mithin nicht gehindert ist, den Vernommenen mit dem Tatverdacht zu konfrontieren, sind hierauf zielende Vorhalte und Fragen nicht ohne Weiteres ein hinreichender Beleg dafür, dass der Vernehmende dem Vernommenen als Beschuldigten gegenübertritt. Der Verfolgungswille kann sich jedoch aus dem Ziel, der Gestaltung sowie den Begleitumständen der Befragung ergeben.**

[32] Folgt die Beschuldigteneigenschaft nicht aus einem Willensakt der Strafverfolgungsbehörde, kann – abhängig von der objektiven Stärke des Tatverdachts – unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte gleichwohl ein Verstoß gegen die Belehrungspflicht nach § 136 Abs. 1 Satz 2 StPO vorliegen. Ob die Strafverfolgungsbehörde einen solchen Grad des Verdachts auf eine strafbare Handlung für gegeben hält, dass sie einen Verdächtigen als Beschuldigten vernimmt, **unterliegt ihrer pflichtgemäßen Beurteilung. Im Rahmen der gebotenen sorgfältigen Abwägung alle Umstände des Einzelfalls kommt es dabei darauf an, inwieweit der Tatverdacht auf hinreichend gesicherten Erkenntnissen hinsichtlich Tat und Täter oder lediglich auf kriminalistischer Erfahrung beruht.** Falls jedoch der Tatverdacht **so stark** ist, dass die Strafverfolgungsbehörde **andernfalls willkürlich die Grenzen ihres Beurteilungsspielraums überschreiten würde**, ist es verfahrensfehlerhaft, wenn sie dennoch nicht zur Beschuldigtenvernehmung übergeht.

[33] Dieser Willkürmaßstab ist ... objektiv zu bestimmen. Ein auch subjektiv auf Umgehung der Beschuldigtenrechte gerichtetes, bewusst missbräuchliches Verhalten des Vernehmenden ist nicht erforderlich.“

aa) Fraglich ist damit, ob bereits zu Beginn der Vernehmung am 16.08.2018 ein Tatverdacht bestanden hatte, der die Belehrung als Beschuldigter erforderlich gemacht hätte.

„[37] Zu Beginn der Zeugenvernehmung war keine Verdachtslage gegeben, die ... unter dem Gesichtspunkt der Umgehung der Beschuldigtenrechte eine Belehrung

nach § 136 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 163 a Abs. 4 Satz 2 StPO zwingend erfordert hätte. Die Grenzen des Beurteilungsspielraums, der den die Vernehmung anordnenden und durchführenden Personen zustand, waren anfangs nicht willkürlich überschritten.

[38] Zu diesem Zeitpunkt kamen als mögliche erste Hinweise auf die haftbefehlsgegenständlichen Tatvorwürfe lediglich die ... Angaben in Betracht, die der Beschuldigte bei seiner Anhörung durch das BAMF am 9. Mai 2018 gemacht hatte.

[39] **Diesen Äußerungen lassen sich keine konkreten Anhaltspunkte für individualisierte Straftaten des Beschuldigten entnehmen.** So hat er lediglich pauschal von gewissen Aufträgen des Geheimdienstes zu etwaigen Tötungen und Freiheitsberaubungen berichtet; hieraus geht schon nicht hervor, inwieweit er die Aufträge auch ausführte und sich somit an diesen staatlich angeordneten strafbaren Operationen tatsächlich beteiligte. Soweit er anschließend seine Teilnahme an Kampfhandlungen bekundet hat, richteten sich diese seinen Angaben zufolge nicht gegen Protestierende, vielmehr gegen kampfbereite mit Waffen ausgerüstete Personen.“

bb) Der Tatverdacht könnte sich jedoch im weiteren Verlauf der Vernehmung so weit verdichtet haben, dass eine Beschuldigtenbelehrung hätte erfolgen müssen.

„[40] Im Verlauf der polizeilichen Zeugenvernehmung entstand indes eine Verdachtslage, die eine Beschuldigtenbelehrung erforderlich machte. Die Vernehmungsbeamten waren verpflichtet, von der Zeugen- zur Beschuldigtenvernehmung überzugehen, als sich aufgrund der Angaben des Beschuldigten die Verdachtsmomente im Hinblick auf den ... Tatvorwurf auch in subjektiver Hinsicht verdichteten. Dieser Zeitpunkt war allerdings erst erreicht, nachdem der Beschuldigte ausgesagt hatte, die Gefangenen seien während ihrer Haftzeit in der Abteilung 251 gefoltert worden, nach ‚dem Monat April (2011)‘ sei es auch ‚öfter‘ vorgekommen, dass ihnen ‚das Bein gebrochen‘ worden sei, um ihre künftige Teilnahme an Demonstrationen zu verhindern, und er habe ‚einmal selbst gesehen‘, wie einer seiner Kollegen einen Inhaftierten auf solche Weise misshandelt habe.“

Damit hatte sich die Verdachtslage so weit verdichtet, dass A über sein Schweigerecht und das Recht auf Verteidigerkonsultation hätte belehrt werden müssen.

cc) Fraglich ist, ob die Belehrung gemäß § 55 Abs. 2 StPO zu Beginn der Vernehmung eine heilende Wirkung hat, sodass die Äußerungen nach Erstarken des Tatverdachts doch verwertbar sein können.

„[73] Soweit dem Beschuldigten die Beteiligung an der Ergreifung weiterer 970 Zivilisten zur Last gelegt wird, die anschließend von Mitarbeitern der Abteilung 251 gefoltert worden seien ... , besteht nicht die hohe Wahrscheinlichkeit des Tatnachweises. Diese Vorwürfe gründen sich allein auf die Bekundungen bei der am 16. August 2018 durchgeführten polizeilichen Vernehmung, nachdem es die Ermittlungsbehörden versäumt hatten, zur Beschuldigtenvernehmung überzugehen.“

[74] **Dieser spätere Teil der Zeugenaussage erweist sich als unverwertbar. Verstoßen die Strafverfolgungsbehörden gegen die Pflicht zur Beschuldigtenbelehrung, so hat dies grundsätzlich auch dann, wenn – wie hier – eine Zeugenvernehmung unter Belehrung nach § 55 Abs. 2 StPO durchgeführt worden ist, die Unverwertbarkeit der betroffenen Aussage zur Folge, ohne dass eine einzelfallbezogene Abwägung vorzunehmen wäre.** Allein die Unterrichtung des Vernommenen dahin, die Auskunft auf solche Fragen verweigern zu dürfen, deren Beantwortung ihm selbst die Gefahr zuziehen würde, wegen einer Straftat belangt zu werden, kann in aller Regel die gebotene Belehrung über das vollumfängliche Aussageverweigerungsrecht nicht ersetzen. **Zudem fehlt bei der Belehrung über das in § 55 Abs. 1 StPO geregelte Auskunftsverweigerungsrecht ein Hinweis auf das Recht zur Verteidigerkonsultation.** Ein Ausnahmefall, in dem Abweichendes zu gelten hätte, liegt nicht vor.“

Damit liegt hinsichtlich der ersten 30 Fälle kein Beweisverwertungsverbot vor, weil gegen A bis dahin kein Anfangsverdacht und damit keine Belehrungspflicht bestanden hat, wohl aber hinsichtlich der nach dem Belehrungsfehler eingestandenen 970 weiteren Fälle.

b) Fraglich ist, ob das Beweisverwertungsverbot ab diesem Zeitpunkt überhaupt zu berücksichtigen ist, weil der verteidigte Beschuldigte bislang der Verwertung der Beweismittel nicht widersprochen hat.

„[26] Darauf, ob der Verteidiger für den Beschuldigten wirksam einen Verwertungswiderspruch erklärt hat, kommt es insoweit nicht an. Im Ermittlungsverfahren sind Beweisverwertungsverbote nicht nur auf einen solchen Widerspruch hin, sondern von Amts wegen zu prüfen.

[27] Auf die Prüfung der Verwertbarkeit von Beweisen im Ermittlungsverfahren findet die vom Bundesgerichtshof entwickelte sog. Widerspruchslösung keine Anwendung. In diesem Verfahrensstadium sind Beweisverwertungsverbote – wie im Zwischenverfahren – unabhängig von einer Beanstandung durch den Beschuldigten amtswegig zu beachten, auch wenn der zugrundeliegende Verfahrensmangel eine für ihn disponible Vorschrift betrifft. Denn Verwertungsverbote werden bereits durch den jeweiligen Gesetzesverstoß, nicht erst durch eine derartige Beanstandung begründet. Dies gilt umso mehr, als nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs der Verwertung eines Beweises vor der Hauptverhandlung ohnehin nicht wirksam widersprochen werden kann.

[28] Die abweichende Ansicht des Ermittlungsrichters des Bundesgerichtshofs, auch im Ermittlungsverfahren vom verteidigten Beschuldigten die Beanstandung der Beweisverwertung zu verlangen, hätte im Übrigen die unangemessene Konsequenz, dass er gegebenenfalls ‚sehenden Auges‘ einen Haftbefehl erlassen müsste, den er – unter Umständen nach zwischenzeitlicher Invollzugsetzung – im Fall eines späteren Widerspruchs wieder aufheben müsste. Dies hätte selbst dann zu geschehen, wenn bei Haftbefehlerlass und -verkündung eine künftige Verurteilung infolge der voraussichtlichen Unverwertbarkeit völlig unwahrscheinlich wäre.“

c) Damit besteht dringender Tatverdacht lediglich bzgl. 30 Festgenommenen.

A ist daher wegen Beihilfe zum Verbrechen gegen die Menschlichkeit in **Tateinheit** mit 30 tateinheitlichen Fällen der Beihilfe zur gefährlichen Körperverletzung dringend tatverdächtig, § 7 Abs. 1 Nr. 5 VStGB, §§ 223, 224 Abs. 1 Nr. 2, 4, 27, 52 StGB.

3. Ferner müsste ein Haftgrund bestehen. Hier kommt Fluchtgefahr gemäß **§ 112 Abs. 2 Nr. 2 StPO** in Betracht.

„[83] Der Beschuldigte hat auch in Anbetracht des im geänderten Haftbefehl dargelegten Tatverdachts mit einer empfindlichen Freiheitsstrafe zu rechnen, wobei – nach vorläufiger Bewertung – gemäß § 7 Abs. 1 VStGB i. V. m. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StGB, § 2 VStGB oder § 7 VStGB ein Strafraum von zwei Jahren bis zu elf Jahren und drei Monaten bzw. bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe vorgesehen ist. Fluchthindernde Umstände, die geeignet wären, dem von der Straferwartung ausgehenden Fluchtanreiz hinreichend entgegenzuwirken, liegen nicht vor. Zwar lebt seine Familie ebenfalls in Deutschland. Der Beschuldigte reiste indes erst am 25. April 2018 in das Bundesgebiet ein. Er verfügt nicht über hinreichende Deutschkenntnisse, aber erkennbar über Verbindungen ins Ausland.“

4. Schließlich muss die Untersuchungshaft auch verhältnismäßig sein.

„[83] Eine Außervollzugsetzung des Haftbefehls (§ 116 Abs. 1 StPO) ist unter den gegebenen Umständen nicht erfolversprechend.“

Ergebnis: Der Untersuchungshaftbefehl ist wegen Taten zum Nachteil von 30 Personen zu erlassen. Im Übrigen ist der Antrag abzulehnen.

StA (GL) Dr. Martin Soyka

Der 3. Strafsenat hatte sich mit der gleichen Frage im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens beschäftigt (RÜ 2017, 440; RÜ 2017, 157) und auch dort einen Widerspruch für nicht erforderlich erachtet. Das führt zu der merkwürdigen Konsequenz, dass Beweisverwertungsverbote bei U-Haft und Wiederaufnahme von Amts wegen zu berücksichtigen sind, im Falle der Eröffnungsentscheidung gemäß § 203 StPO dagegen nicht. Mehr noch: der vor der Anklageerhebung erklärte Widerspruch ist nach st.Rspr. unwirksam und muss ggf. in der Hauptverhandlung wiederholt und begründet werden.